

**Gebühren- und Honorarordnung  
für das Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel und die  
Kreisjugendförderung**  
in der Fassung vom 21.09.2001

Aufgrund der §§ 5, 30 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 421) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 19.03.2009 folgende Änderung der Gebühren- und Honorarordnung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel und die Kreisjugendförderung in der Fassung vom 21.09.2001 beschlossen.

**A) Allgemeines**

Das umfangreiche Angebot des Jugendbildungswerkes des Landkreises Kassel und der Kreisjugendarbeit erfordert einen erheblichen Kostenaufwand, der nicht allein aus Kreismitteln getragen werden kann.

Nach § 90 Abs. (1) KJHG können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden.

Auf dieser Basis werden für die einzelnen Veranstaltungen Teilnahmebeiträge nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**B) Teilnehmerentgelte für Bildungsveranstaltungen**

Für Bildungsveranstaltungen werden folgende Teilnehmerentgelte erhoben:

**1. Veranstaltungen ohne Fahrkostenaufwand**

|     |                                                     |                |
|-----|-----------------------------------------------------|----------------|
| 1.1 | Vormittags-, Nachmittags- oder Abendveranstaltungen | <b>5,00 €</b>  |
| 1.2 | Tagesveranstaltungen                                | <b>10,00 €</b> |
| 1.3 | Wochenendseminare mit einer Übernachtung            | <b>12,50 €</b> |
| 1.4 | Wochenendseminare mit zwei Übernachtungen           | <b>20,00 €</b> |

**2.1 Seminare und Bildungsurlaube im In- und Ausland**

**50 bis 70 %** der veranschlagten anteiligen Unterkunfts-, Verpflegungs-, Fahrt- und Sachkosten (ohne Honorarkosten f. Referenten), gerundet auf volle 10 €.

Im Einzelfall richtet sich die Höhe des Teilnehmerentgeltes u.a. nach der Attraktivität des Seminarthemas, des Programmes und des Zielortes sowie nach den finanziellen Möglichkeiten der Zielgruppen.

## **2.2 Bildungsurlaube incl. Vor- und Nachbereitung**

Hierfür können Pauschalentgelte festgesetzt werden, die sich aus den maßgeblichen Teilnehmerentgelten nach Ziff. 1 und 2.1 errechnen.

## **3. Ausfallgebühren**

### **3.1 Verbindlichkeit der Anmeldungen**

Die schriftlichen Anmeldungen für Bildungsveranstaltungen sind verbindlich.

Bei Bildungsurlauben tritt die Verbindlichkeit erst ein, wenn der Arbeitgeber

- soweit notwendig - die Freistellung erteilt hat.

### **3.2 Ausfallgebühren bei unentschuldigter Nichtteilnahme oder Abmeldung**

Bei unentschuldigter Nichtteilnahme oder Abmeldung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungen, bei Bildungsurlauben ab 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist grundsätzlich eine Ausfallgebühr zu zahlen. Als Ausfallgebühr wird in der Regel erhoben:

a) für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1 bis 1.4 ein Betrag in Höhe des festgesetzten Teilnehmerentgeltes.

b) für Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.1 und 2.2 ein Betrag in Höhe von 30 % des Teilnehmerentgeltes bei Absage innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

oder

ein Betrag in Höhe von 50 % des festgesetzten Teilnehmerentgeltes bei Absage innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Ausnahme: Die Freistellung des Arbeitgebers wird nicht erteilt.

Bei Stellung eines Ersatzteilnehmers / einer Ersatzteilnehmerin wird keine Ausfallgebühr erhoben.

## **C) Teilnehmerentgelte für Freizeiten und Lehrgänge der Kreisjugendförderung**

### **1.) Freizeiten**

Pro Teilnehmer/in an Freizeiten der Jugendförderung werden die anteiligen Kosten für Fahrt, Unterkunft, Programm, Verpflegung gemäß der Ausschreibungstextes erhoben. Die Betreuungskosten werden vom Landkreis Kassel getragen. Hinzu kommt ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag von

30,00 € pro Person für einwöchige

50,00 € pro Person für zweiwöchige Freizeiten.

### **2) Ausfallgebühren für Freizeiten bei unentschuldigter Nichtteilnahme oder Absage**

Bei Absage der Veranstaltung, auch bei Krankheit, werden grundsätzlich 50,00 € Verwaltungskosten erhoben.

Bei kurzfristiger Absage von Inlandsfreizeiten innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden die anteiligen Fahrtkosten in Rechnung gestellt, es sei denn, es wird ein/e gleichgeschlechtliche/r und gleichaltrige/r Ersatzteilnehmer/in gemeldet.

Bei kurzfristiger Absage von Auslandsfreizeiten innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird der volle Reisepreis in Rechnung gestellt, wenn kein/e entsprechende Ersatzteilnehmer/in gemeldet wird.

Bei vorzeitiger Abreise kann keine Erstattung der Teilnehmerkosten erfolgen.

### **3.) Lehrgänge und Fortbildungen**

Pro Teilnehmer/in an Lehrgängen und Fortbildungen der Jugendförderung werden in der Regel mindestens 50 % der anteiligen Kosten für Fahrt, Unterkunft, Programm, Verpflegung gemäß des Ausschreibungstextes erhoben.

Ausnahme: Lehrgänge zum Erwerb der bundeseinheitlichen Jugendleitercard. Für diesen werden die Teilnehmerentgelte in Absprache mit der Jugendamtsleitung gesondert festgelegt.

**D) Honorarzahlungen an pädagogische Mitarbeiter/innen der Kreisjugendförderung / des Jugendbildungswerkes**

An die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Kreisjugendarbeit / des Jugendbildungswerkes werden folgende Honorare gezahlt:

1. Für **Helfer/innen** bei Vormittags-, Nachmittags- bzw. Abendveranstaltungen  
pro Veranstaltung 25,00 €
  2. Für **Begleitkräfte** (z.B. Lehrer/innen) die im Rahmen von Kooperationsveranstaltungen lediglich die Aufsichtspflicht für ihre Gruppe/Klasse wahrnehmen wird kein Honorar gezahlt. Jedoch werden die Aufenthaltskosten übernommen.
  3. Für durch die Jugendförderung / das Jugendbildungswerk gestellte **pädagogische Mitarbeiter/innen und Teamer/innen**, je nach Aufgabenstellung und pädagogischer Qualifikation, bei Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Seminaren gemäß Jugendbildungsförderungsgesetz oder bei Lehrgängen und Fortbildungen
    - für die Durchführung der Veranstaltung pro Tag **50,00 – 75,00 €**
    - im Einzelfall für die zusätzliche Übernahme der Aufsicht für Veranstaltungen mit Übernachtung pro Tag zusätzlich **15,00 €**
- Für die Vor- und Nachbereitung von Seminaren können weitere Tagessätze in Absprache mit der Jugendamtsleitung gezahlt werden.
4. Für **Referent/innen** bei Veranstaltungen  
pro Doppelstunde incl. anschl. Aussprache **40,00 – 50,00 €**
  5. Für **Sonderreferent/innen** von herausragender Qualifikation oder künstlerisch-wissenschaftlicher Bedeutung  
pro Veranstaltung maximal **150,00 €**  
Die Jugendamtsleitung kann im Einzelfall ein höheres Honorar vereinbaren.
  6. Für **Betreuer/innen** von Freizeiten
    - für die pädagogische Leiterin / den Leiter pro Tag **40,00 €**
    - für pädagogische Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen pro Tag **30,00 €**
  7. Grundsätzlich erhalten die nebenberuflichen Mitarbeiter/innen der Jugendförderung und des Jugendbildungswerkes freie Unterkunft und Verpflegung für die Dauer der Veranstaltung.
  8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Dienstvertrages.

**E) Betreuerzahl**

Das zahlenmäßige Verhältnis von Betreuern zu Teilnehmer/innen für Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes richtet sich nach der Richtlinie zum Einsatz nebenamtlicher Mitarbeiter/innen (Teamer) bei Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes vom 15.12.1998 in der geänderten Fassung vom 18.01.2001.

Für die Jugendförderung wird das Verhältnis von Betreuern zu Teilnehmern auf 1 : 8 festgesetzt. Bei Freizeiten mit hoher Teilnehmerzahl oder besonderen Betreuungsaufwand wird ein Betreuungsschlüssel von 1 : 6 festgelegt.

**F) Fahrkostenersatz für Referent/innen und pädagogische Mitarbeiter/innen**

Für die Fahrt mit eigenem Fahrzeug richtet sich die Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei Anfahrten über 100 km zum Veranstaltungsort werden grundsätzlich die Kosten der Bundesbahn bis zur 2. Klasse erstattet.

**G) Inkrafttreten**

Die Gebühren- und Honorarordnung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel und die Kreisjugendförderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung: 22.04.2009

Bekanntmachung: 14.05.2009

Inkrafttreten: 15.05.2009